



**Ordnung welcher gestalt es mit der jn den Furstenthumben
Gulich vnd Berg hieuor geleister, vnd jtzo aufs new bewilligter
achtiariger Accyß vnd auflage zuhalten, vnd wie dieselbe von
einer jeden whar aufzuheben.**

<https://hdl.handle.net/1874/433608>

Dit boek hoort bij de Collectie Van Buchell
Huybert van Buchell (1513-1599)

Meer informatie over de collectie is beschikbaar op:
<http://repertorium.library.uu.nl/node/2732>

Wegens onderzoek aan deze collectie is bij deze boeken ook de volledige buitenkant gescand. De hierna volgende scans zijn in volgorde waarop ze getoond worden:

- de rug van het boek
 - de kopsnede
 - de frontsnede
 - de staartsnede
 - het achterplat

This book is part of the Van Buchell Collection
Huybert van Buchell (1513-1599)

More information on this collection is available at:
<http://repertorium.library.uu.nl/node/2732>

Due to research concerning this collection the outside of these books has been scanned in full. The following scans are, in order of appearance:

- the spine
- the head edge
- the fore edge
- the bottom edge
- the back board

ORDNUNG

Welcher gestalt es mit der
acht jähriger Accys zu den
Fürstenthumben GULDEN
und BERG zu halten.

&c.

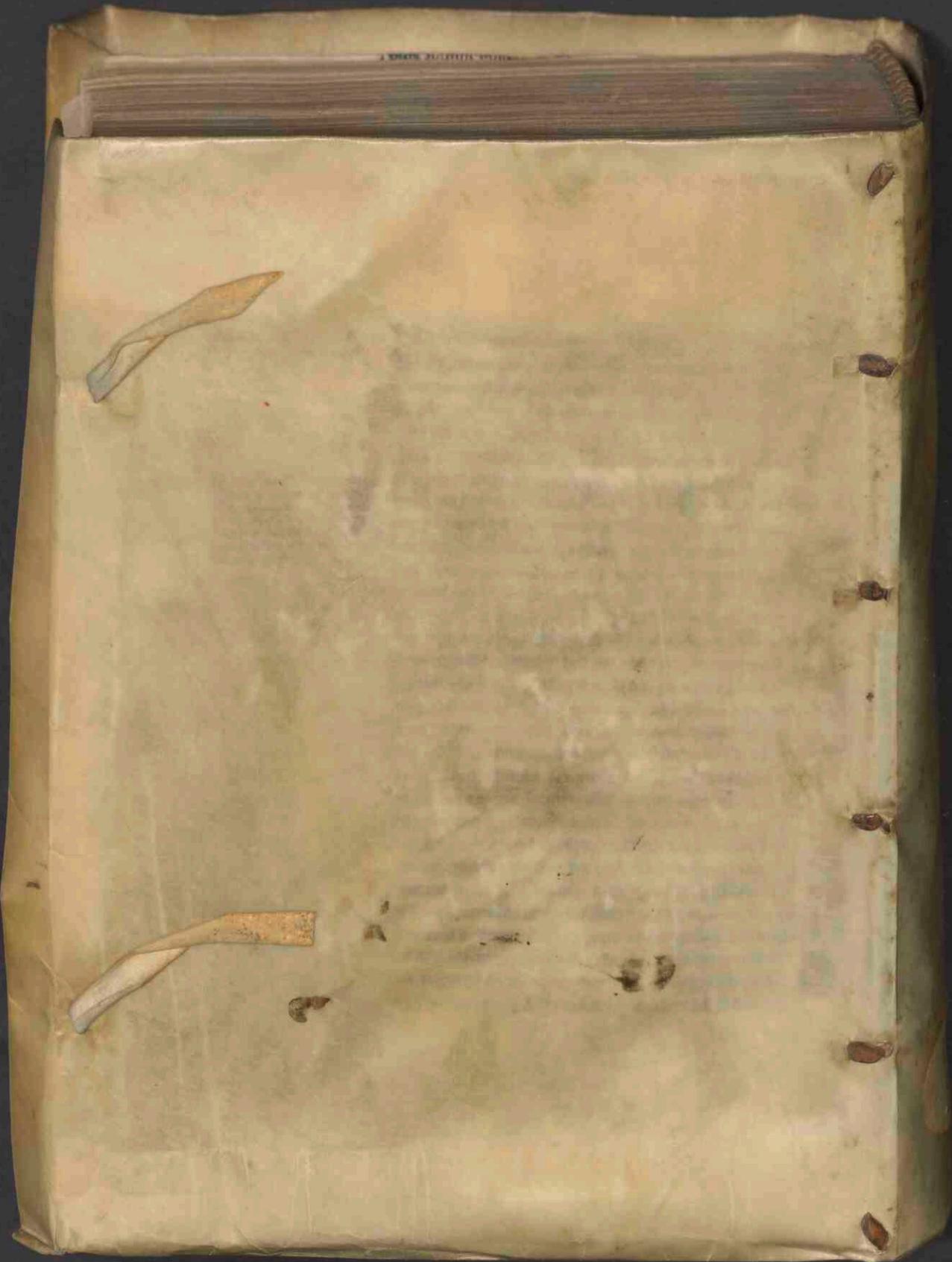
L. qu.

257







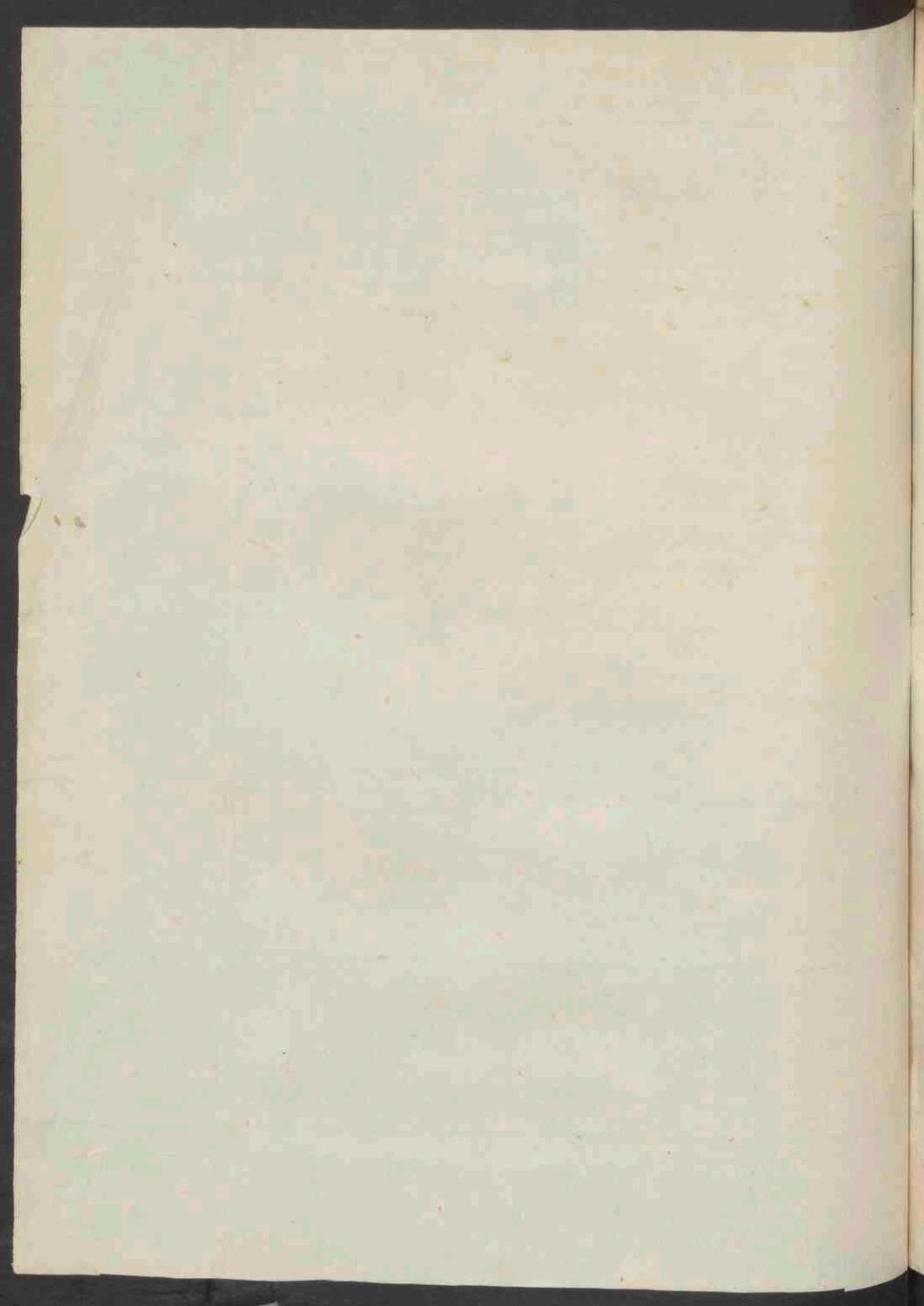


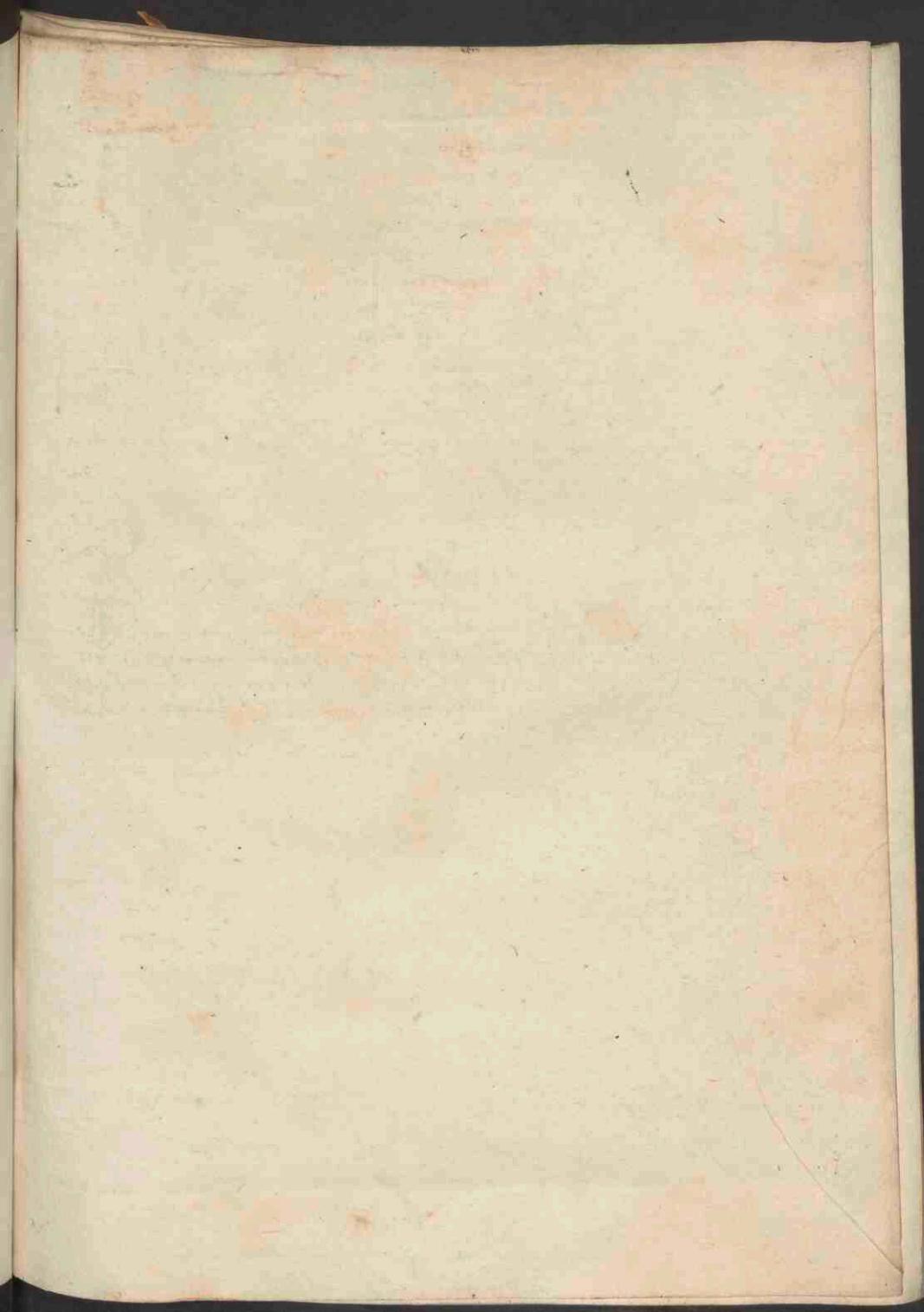
Invenimus autem quod si hunc deum sicut quatuor. Vnde ipso
predicere sumus. Secundum dicitur ad quod enim unumquatuor de possi-
tione. Tertium uero de ueritate inuenire. Quartum autem sumus
enim considerando. Unde autem quod nemo predicet hec est quod
est in unumquatuor horum predicatione ut quod in euangelio est in
domini. "Suaue uero quod expedit." Et quod dicit taliter ad apostoli-
nam. eo quod haec amitteremus per eum rursum sumus sumi a misere-
cione. Et quod sumus et haec naturam ad summatam. et euenientiam ad eum
transtulimus. Et quod prima quid uero. agio eo quod multiplicatur. sed se
mutanda a deo. Secunda summa. Et predicationes quod exigitur est quae
est de remuneratione in propria. aut. minor. et predicationes sunt plures aut
sapientiam. et horum uero omnium in primis in normalior
aut finali appetitu. et quam opinione sibi averti sunt. et ad hanc
tertiam et quartam uero quod agitur predicationes et trattandum est in
eiusmodi. Quale a ea est in euangelio. si totum quod nuntiatur predicatur.
hanc summe est. ut quod diuorum eas est disruptus. summo tamen
quam interius in multis suscipientes atque si est interius uide
hanc suadibit. ut ne et quantum in multis suscipientes et a dignitatem
ret tollantur eos in multis et in aliis. Hinc autem quantum in
omnibus vel pleris uiribus suscipimus. ut purissimum et agnoscendo
ne ponamus enim qui si tollantur in aliquo si tu
lege et opere et corpori ratione. deliri predicationes et facte in monachis
glorie posuerit quod uero de bono. aut summa et de bono si suscipi-
ret ab eo quod est alligatum et singulorum opiniones.

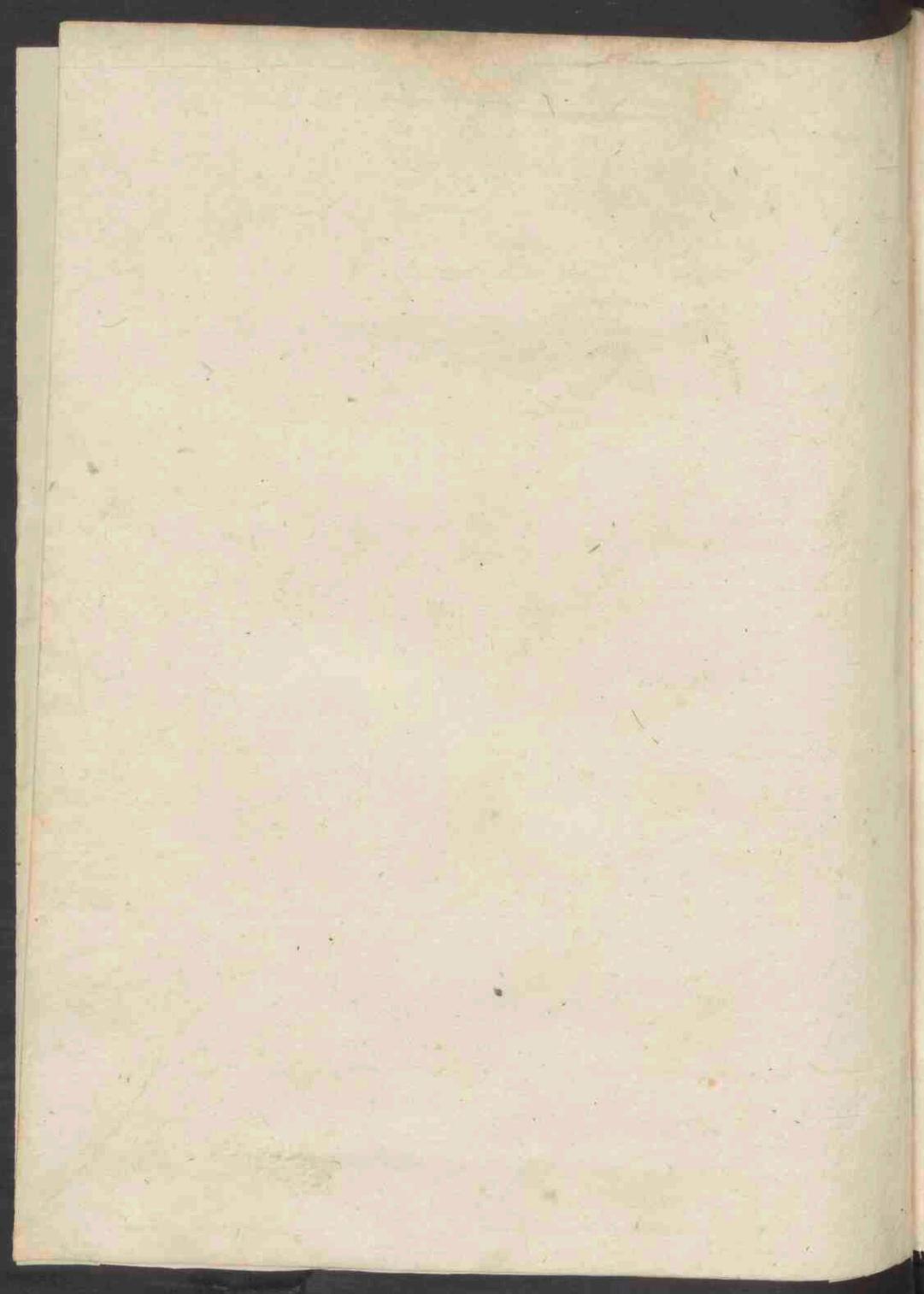
Jus positivum et Interpretationes

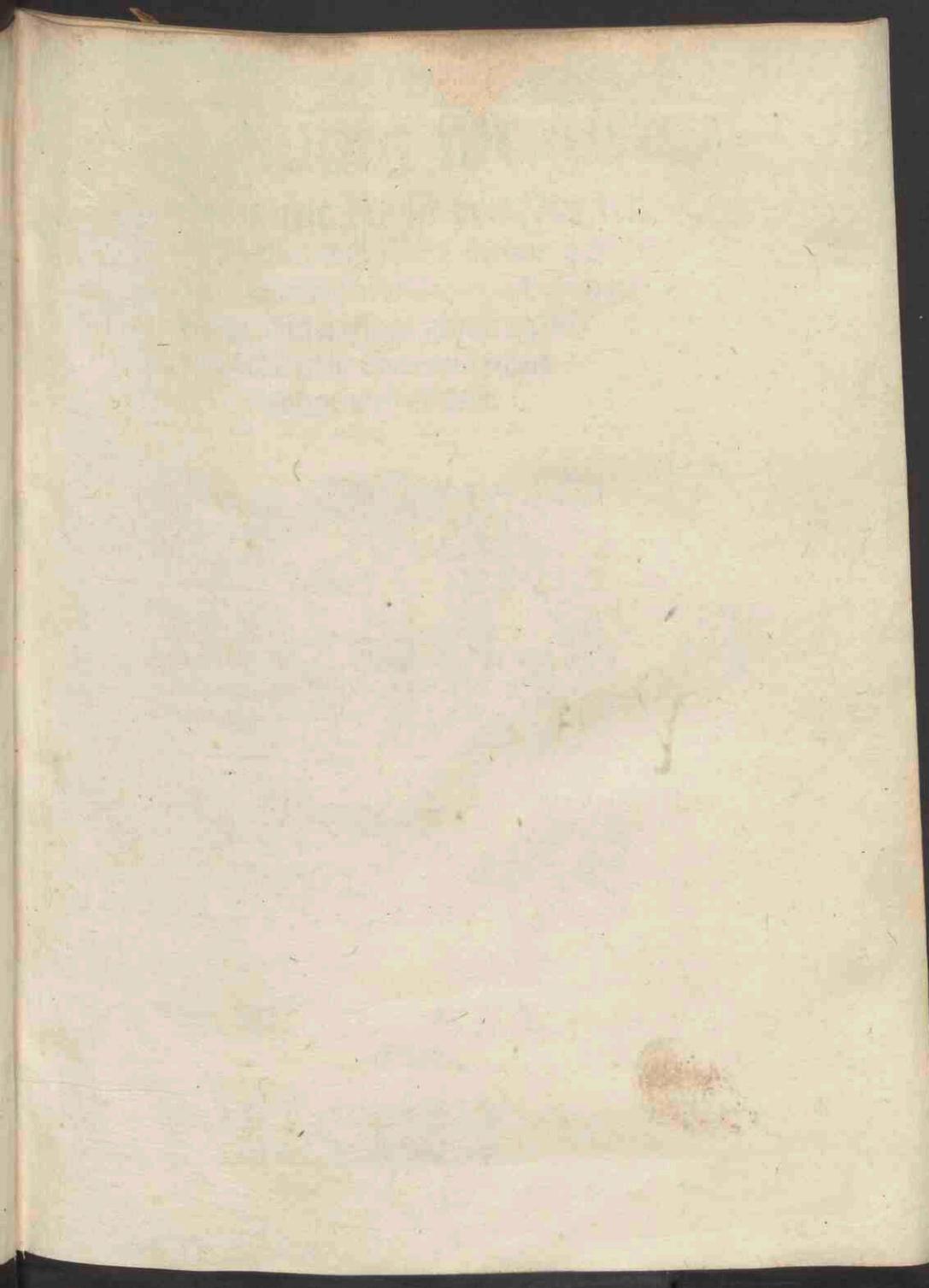
Folio n°. 257.
quart.

- 1 Ordnung welcher gestalt es mit der in den
Turpenk. Gallich etc. bewilligter achtz. Accys.
und auflage zu halten.
- 2 Andreas. J. Christl. Erinnerung. Nach dem...
Lauff der ... Planeten etc
- 3 Andreas. J. Gründl Erklärung dreier Haupt
artikel Christl Lehr.
- 4 Sebnecker Nic. ~~Lagas~~ Jos. Bericht von der waren gegenwärtigk.
des Leib und Bluts unsers Hrn. - in seinem H. Abendm.
- 5 Olevianus. C. Hauptursachen alles irrthums
im H. Abendmal.
- 6 Friedhandel in Frankreich ... beschreibung des
Edict s. Befehl des Königs etc.









N.B.C

40. 9.

Ordnung welcher

gestalt es mit der in den Fürsten-
thüben Gulich vnd Berg hieuor geleistet/
vnd iko aufsnew bewilligter achtiariger
Accys vnd auflage zuhalten/vnd
wie dieselbe von einer jeden
whar aufzuheben.



*Ex donat hibent
a Bantzel*

M. D. L. XX.



WOn Gottes gnabett wir
Wilhelm Herzog zu Gulich/
Elenne vnd Berg / Graue zu
der March vnd Rauchsberg/
Herr zu Rauenstein/uc. Thuen
vnsern Ambtleuthen/Vogten/Richtern/Din
gern/Schultheissen/Scheffen/Geschworen/
Burgermeistern/Auch allen vnd jeden vnsern
vndenthalonen / angehörigen / Schutz vnd
Schirmsverwandte vnsrer Furstenthumben
Gulich vnd Berg / dergleichen aufzwendigen/
so darin hantierung treiben / was standts oder
wesens die seindt / vnd sonst menniglich zuwisse-
sen. Nachdem Ritterschaft vnd Stette gemel-
ter vnsrer Furstenthumben am xvii. Junij jetzt
lauffenden jars siebenzig / in angeregten Lan-
den die hieuorbewilligte zwelfjarige Accys
vnd auflage noch acht jar eingeräumt vnd
bewilligt. So soll es damitt gehalten / vnd die
selbe Accys vnd auflage von einer jeden whar
aufgehaben vnd entricht werden / wie hernach
folgt,

A i s v
107

Von einer Alemen weins so verhaft wirst
det/der wein sei schlecht oder gut/ soll zur Accys-
sen gegeben werden j. ob: guld.

Von einer Tonnen biers ij. alb.
Da aber die qwart über vi. haller gehurt/von
jeder Tonnen iiiij. alb.

Von einem Englischen tuech ij. ob: guld.
Da aber die Ell über zwen daler gelden wur-
de ij. ob: guld. xij. alb.

Von einem stuck Kirschen/ Rosz vnd dergleis-
chen tuechern i. ob: guld. xij. alb.

Von einem Limbergischen / Herchlinger/
vnd dergleichen tuch i. ob: guld.

Von einem graven vnd weissen tuech vi.
alb.

Von einem fueder tuech iiij. alb.

Von souil Ellen Tyrteys oder huynrwerks
als ein fueder tuech anhelt ij. alb.

Glawells		vij. ob: guld.
Damastes		
Satinis vnd	sedes	ij. ob: guld.
Dubbell taffets		
Seiden widerschein		x. alb.
Seiden grobgreins		i. ob: guld.
Schlechten grobgreins		xij. alb.
Seiden kamelets		xvj. alb.
Ander kamelett		vij. alb. vi. hell.
Vngeweschen kamelet		vij. alb. iij. hell.
Dubbell wurschet	i. guld. iij. alb. iij. hell.	
Ryssels wurschett		xij. alb.
Arnisch		vij. alb.
Macheyer		auch souiell.
Honskotten		xv. alb. vi. hell.
Gestrypt kanefasß		v. alb. iij. hell.
Vngestrypt kanefasß		auch souiell.
Eryp		ix. alb. x. hell.
Zwisch		ij. alb. iij. hell.
Gallenzwisch		vij. alb. viij. hell.
Von einem Dosyn	Syntischer fell	xij. alb.
	Spanischer fell	xvij. alb.
	Metzerfell	xij. alb.
	Gordenfell	vij. alb.

Vonn dem so auß obgetielten
vnsern Fürstenthumben, gesuertt/
soll vor aufflage gegeben wer-
den, wie hernach volgt.

Von einem fueder weins xxvj. alb.

Von einem malder weiß/ roggen oder ger-
sten/ jedes iiij. alb.

Von einem malder spelthen / habern vnd
boichweiß/ jedes i. alb.

Von einem malder Roeb vnd Lynsamem/
jedes iiiij. alb.

Von einem setz gebrandts weidts/so mani-
chen goltgulden als es gilt/ so maniche drei
lauffender allbus / vnd sollen hundert Muddes
ungebrandts weidts / die aufwendig ver-
kaufft/ vor drey setz gerechent / vnd dariou
nach aduenant/ nemlich von einem goltgulden
drei allbus/ wie vorschreiben geboert werden.

Von einem stein wollen iiiij. alb.
Vor einem steinflachß vij. hell.
von

Von einem Gentner bleyh^s liij. alb.
Von einem Gentner eyfers xvij. hell.

Von einem wagen steinkolen / Smidtkolen
oder holzenkolen iiiij. alb.
Von einer karren solicher kolen xvij. hell.

Von hundert raemen i. alb.
Von hondert wyden raemen xvij. hell.

Von einem fueder reissen/ jedes von xiiij. xo. o-
der xoij. fuessen iiiij. alb.
Von einem fueder reissen von xi. xij. oder xiiij.
fuessen xvij. hall.

Von einer Khue/rind oder vercken/ so ma-
nichen daler als die gelten/ so manichen schil-
ling/ vnd so nach aduenant.

Von einem hamell i. alb.
Von einem vaselschaff oder lamb i. schilling.

Von einem pferde oder fullen/ so auff gemei-
nen merckte/ oder sonst bei Burgern oder hauss-
leuten gegolten/ von jedem daler soult dassel-
big pferdt oder fullen gilde i. alb.

Von

Von einer karren Kälcks mit einem pferdt
j. alb.
Von einem malder Kälcks iii. hell.
Von einer karren Leystein mit einem pferde
j. alb.

Vnd sonst so manich pferdt an dem wagen
seindt / so manichen alb.

Von einem wagen hews iii. alb.
Von einer karren xviii. hell.

Von allerhant Schellen so in vnser
Stadt Dewren vnd sonst gemacht/
vnd auszleidig gefurt werden/
vor außlage zu boeren/
wie folgt.

Von einem hondert harten Schellen
i ob. guld. viii. alb.
Von einem hondert halber harten Schellen
xviii. alb.
Von einem hondert Stumph xv. alb.
Von einem hondert halber Stumph viij. alb.
Von einem hondert Ew schellen vnd
hilger iiiij. alb. ix. hall.
Von einem hondert Beischlagen iiiij. alb.
von

Von einem hondert Lamschellen iij. alb. viij. hal.

Von einem hondert helerlinck i. alb. vi hall.

Von Buchßen so in beiden unsern Fur-
stenthümen gemacht / vnd auf wen-
dig gefurt werden / nemlich.

Von einem fierteil langer leuff mit den fewr
schlossen ij. ob: guld. xij. alb.

Von einem fierteil kurzer leuff mit den
fewrschlossen ij. ob. guld.

Von einem fierteil langer leuff sonder
fewrslossen xij. alb.

Von einem fierteil kurzer leuff sonder
fewrschlossen vi. alb.

Von einem fierteil doppelter holßtern
i. ob: guld.

Von einem fierteil einfältiger holß-
tern xij. alb.

Von einem fierteil puluerfleschen mit jrem
zubehör xij. alb.

v

Don

Von neglen so si in unsern landen ges-
macht vnd außwendig
bracht werden.

Von einem pfunt ancker oder Trapnegel
j hall.

Von einem duysent lachnegel oder dreiling
v hall.

Von einem duysent halber negel iij hall.

Von einem duysent decknegel ij hall.

Von einem duysent senster oder verloren ne-
gel viii hall.

Von einem duysent bummegel j alb.

Item in unserm Furstenthumb
Berg.

Von einem duysent ziegelstein ij alb.

Von einem vierteil holz als Burgerhaw
Widerhaw vnd zalholz iij alb.

Von einem vierteil oder zweien massen
holz ii alb.

Von hundert grosser buerden ij alb.

Von hundert halber buerden j. alb.

Von duysent kleiner schenzen j. alb.

von

Von einem hundert Schwertklingen

xxij alb.

Von einem hondert Gefesser als frenz vnd
knouff ix alb. vi hall.

Von einem hondert gefertigter kleiner me-
her ij alb. iiij hall.

Von funfzig pfundt Lindts klein vnd grob
vndtereinander / so die Eluerfelder außlendig
verkauffen x alb.

Von funfzig pfundt garns klein vnd grob
vndtereinander ix alb.

Von funfzig pfundt zwirns ix alb.

Von funfzig Elen leinen tuchs grob vnd
klein vndtereinander v alb.

Von einer markt Ratinger schafsschieren
vi hall.

Von einer markt handtschieren vi hall.

Von einer markt knipschieren iiij hall.

Von einer markt Circulen oder pesser
iii hall.

Von Kirschen / Eppeln / Bieren vnd Nuessen
so außlendich gefurt / von jederm thaller / kauf-
geldts i alb.

vij vnd

Vnd sollen die verkeuffer den Accysmeis-
tern jedes orts bei sren eiden vermelden/ fur
wieuill thaller solicher. boumfruchte sie einem
jedern verkauft / vnd solich Accysgeldt von
den geldern entfangen werden/ ehe sie die fruch-
ten aussfueren/ welchen die Accysmeister/ das
sie die Accys bezalt/ schein geben sollen/den sie
an vnsern zollen vnd sonst da notig/ furzu-
brengen.

Welcher Fruchten/ Tuch/ Woll/ Weidt/
Wa die Beesten/ Bley/ User/ Kolen/ Flachs/ vnd der
Accys zu be gleichen whar auszufueren gemeint/ soll bei
verlust derselben whar/ auch pferde/ wagen
vnd karren/ an dem ort da er gekauft/ gehand-
let vnd aufgeladen/ oder sonst auszufueren/ o-
der zutreiben angefangen/ den verordneten Ac-
cysmeister daselbst erst zu sich fordern/ die
whar besichtigen lassen/ die Accys oder aufla-
ge snen dawon entrichten/ vnd von demselben
Accysmeister ein zeichen vnd bekantnus/ das
er die auflage bezalt/ auch was vnd wieuil der
gueter seien/nemen/vnd den Beuelhabern auf
den greinken dieselbige uberlifern/ Dan wes-
che soliche bekantnus nit einbringen/ sollen
durch

durch vnsere Beuelbaber vñ Aufseher auf den
greinzen gar nit passirt / sonder die whar/
samt pferdt/wagen vnd karren/ als verbuert
angehalten werden.

Wie auch vnsere Gerichtsbotten / oder ein
leder haufzman oder Burger bei seinem eide /
die vbertretter / so die auflage auf der plazten
da die gueter geladen / mit entrichten / mit ver-
schwigen sollen / Und so jemandt einen dar
uber bekeme vnd angebe / soll dem selben aufz
den verwirckten guetern etwas / wie hernach
volgt / verordent / vnd hinwider die es dem ge-
meinen nutz zuschaden wissentlich verschwigen
mit drei goltgulden daruor angesehen vnd ge-
strafft werden.

Angeben
der Vber
treter.

Keiner soll in auffuerung seiner whar vmb
oder winckelwege suchen/ sonder all gut durch
gemeine wege vnd landtsstrassen da vnsere Zoll-
ner / Underzollner / Wartzollner / vnd andere
Zolldiener sichen / fueren / bei verlust desselben
guts auch pferde / wagen vnd karren / welchen
vnsern Zollnern vnd Zolldiemern wir auch hie
mit bei siren eiden einbinden / mit allein auffische
zu haben / das ein jeder seinen gebuerlicher zoll

Vimbwe-
ge verbotte.

behalte / sonder auch aufzumercken / ob jemandt
mehr geladen / oder ausz fueren vnd treiben las-
sen wurde / dan er veracchst / Zu dem zuuersicht
zu haben / das die rechte strassen wie jetztge-
melt / gehalten / vnd nit vmbgefaren werden.

Derwegen dan unsere Ambtlente vnd Beuel-
haber an den ortern / da es dienlich eracht /
schlagbaum machen / oder auch graben auf-
werffen zulassen / Vnd sollen die welche das
weggelt boeren disserhalb mit auffsicht haben /

Vheren. Wie auch alle unsere vheren am Rhein-
strom / bei verlust ires v hers / oder sonst ande-
rer strass / kein acryssbar gut one beisein der Ac-
ryssmeister / oder ausscher auf den greinzen / o-
der habendt warzeichen vnd vrkundt von jnen
vberfueren sollen.

Underher-
ligkeiter.

Die so underherlicheiten in angeregten un-
fern Furstenthumben haben / mogen die Acryss
von dem wein vnd bier so darin verhaft / wie
von alters gewonlich / boeren lassen. Was
aber vorgesetzte unsrer landtschafften verord-
nung sich hoher als jetzt bestimhte alte gewon-
liche Acryss in einer jeden Herlichkeit ertrengt /
soll zu vollinfuerung obangeregter Vestungen
gebraucht

Gebräucht werden.

In gleichem soll van allen fruchten/ Weidt/
Woll vnd anders so auß bestimpten Underher-
licheiten/vnd unsern Furstenthumben vorschre-
ben an andere örter gefurt / vnd nit wan es
darin bracht / die gebuerliche auflage gefor-
dert/vnd gleicheit darmit / als mit andern ge-
halten werden / wie solichs der bewilligung
vnd Ordnung gemes / Derwegen auch die
notturfft erforderl / in der nehe einer jeden
Herlichkeit/einen Accysmeister zuueroordnen/
welcher die auflage von denjenigen / so dera-
massen darauf gefurt / dergleichen das ^{super-}
est von der wein vnd bier Accys in derselbigen
Herlichkeit / wie im negsten articul gesetzt/ein-
zufordern.

Souil die Weirzepppe / auch freye Wein-
zepppe so in den Edern gelegen / betrifft / vnd
da in den Herlicheiten ire eigen gewachß vnd
banwein verzapt wirdet / sollen die bei iree
frenheit gelassen / vnd da selbst kein Accys ges-
fordert werden / Doch das bier vnd
wein an den örtern nit liederlicher / als bei
unsern

vnsern vnderthanē in den Embtern/ sren nach
barn geschicht/ verhaft/ damit der selben da-
durch jre narung mit enhogen werde.

Stette Ae-
cyß.

Unsere Stette/ da sich die wein vnd hier ac-
cyß so hoch/ oder hoher/ dan wie vorschriet en
verordent/ ertrefft/ moge die wie von alters
gewonlich/ boeren. Da aber dieselbige gerin-
ger were/ dan obgemelte/ soll das vberig der
aceysen/ vnd sonst der anderer nachfolgender
auflagen durch die Aechtmeister vbermitz ge-
buerlicher Rechenschafft aufgeboert vnd vo-
berlifert werden.

Wein Ae-
cyß.

Die Burgermeister in vnsern Stetten/
vergleichen die Beuelhaber in andern Blecke
da wein gelzapt wirdet/ sollen daran sein/ das
die wein wirde keinen wein/ bei verlust desselbi-
ben/ einlegen/ es sei dan vorhin durch die Aca-
cyßmeister/ so vermog nachfolgender form
vereidt sein sollen angezeichnet oder gekerft/
wie uill fueder oder aemen desß sei/ auch bei jo-
ren eiden den wein zum feilen kauffnit außfes-
chen/ das was sei dan dem Aechtmeister erst
gespeist/ vnd der wein vermag vnser Policey
ordnung

Ordnung gehürt/ vnd den Kürmeistern ihe
Kürquart gegebē/ Von welchem stückweins
alsdān auch vort die gebuerende auflage vnd
Accys/ damit sie in des Monats oder vierteil
jars Rechnung berechnet vnd einbracht wer-
den moge/ zufordern vnd zuempfängen/ Vnd
es dergestalt so vortan bisz der sementlicher
wein verhapt vnd verkaufft ist/ zuhalten. Der
wegen auch die Accysmeister nach vmbgang
eines jeden Monats/ widerumb in des vor-
schrieben Wirtts weinkeller zugehen macht
habensollen/ vmb zubesehen/ ob auch mehr auf-
gestochen/ verkaufft vnd verhapt/ dan wie ob-
stehet/ veraccyst worden/ Wa solchs gespuert
gegen den vbertretter mit der vorgesetzter straff
vnuerzuglich vorzufaren.

Neben dem sollen auch die Kraumeister/
vnd Schrader bei verlierung iher Embter/ nie
mandt einichen wein one vorwissen des Accys
meisters in oder ausschräden.

Unsere Amtleute vnd Beuelhaber sollen Kürmei-
ster/ das gute bequeme Bürger vnd
vnderthanen zu Kürmeistern angestalt wer-
den

G

den

den. Nemlich einer von vnsert wegen/einer
aus den Scheffen/ vnd einer von den Ge-
schworen / oder andern darzu dienlichen
vnderthanen / so zur selben zeit keinen Wein
zappeln.

Bier Ac-
vß.

Die Aechsmeister sollen die Aechs von
dem bier inwendig den negsten vierzenen tagen
nachdem sie die aufzeichnung gethon/ vnd mit
speder/von den Wirden und Zepfern sich endt-
lich verrichten lassen/ Imfhall sie darin
nachlessig/ die bezalung selbst zuthuen schul-
dig seint.

Stette Ac.
vß.

Da auch in vnsern Stetten vnd Bleckest
die Burgermeister vnd andere/von der Wol-
len / Tuech / so darinnen gemacht vnd ver-
kaufft/vnd anderer whar/sich etlicher gesetzter
Aechs anmassen/ Soll man von jren Privi-
legien/die sie daruon zuhaben vermeine/glaub
wirdige Copenen fordern/ Imfhall sich alss
dan befunde/das sie berurte Aechs der gestalt
allheit gehat/sie noch dabei bis zu fernerm un-
serm beuelch/ verbleiben zulassen/ Wes sich
abey

Aber die jetzt bewilligte auflage vber solichen
Tax ertragen wurde / zu vollfuerung der Bes-
tungen aufzuboeren.

Die Kremer so seiden gewand vnnd
Fell seit haben / sollen alshald sie solichs be-
kommen / vnnd in iren Kraem einlegen / den
Accysmeistern / wes vnnd wieuil ein jeder
einlegt / aufzeichnen lassen / bes verlust solis-
cher whar / Welche die Accysmeister mit
einem sondern bleyen zeichen oder sigel / so
ohne verlezung mit abgethan komme wer-
den / verzeichnen / vnnd die auflage daruon bin-
nen einem halben jar einboeren sollen.

Seiden ge-
wande vnd
Fell.

Dergleichen sollen keine ingesessene
Tuechverkueffer oder Gewandschneider ire
Tuecher einlegen vnnd ausschleissen / sic ha-
ben dan vorhin den Accysmeistern ange-
heigt / vnnd schen lassen / wieuil Tucher sie
einlegen / was arts vnnd farben ein jedes sei /
Welche gleichs dem seiden gewand wie obge-
melt mit des Accysmeisters zicche oder sigel ge-

Doich Acc
cys.

B ij heichent

heichent vnd versigelt / vnd nach verlauff eins
halben jars / vnd nit spater / die verordente Ac-
cys daruon eingefordert / vnd in der rechnung
einbracht werden soll / oder die Accysmeister
die selbst (wie vor von dem bier gemeld) zubeha-
len schuldig sein. Da aber bei gerurten
Inländischen Tuchuerkeusse in in sren heusern
oder auf gemeinen Merckten einiche Tucher
befunden / so zum seilen kauff aufgeschnitten /
die vorgeschter gestalt nit aufgezeichnet noch
versigelt / sollen vor verfallen zu unserm behuiff
hingenommen werden.

Van die Tuchfremer auf den gemeinen
Merckten Tucher gegolden / sollen sie die Ac-
cys oder auflage daselbst / souern dieselbige als
bereit vorhin in unsern Fürstenthumben be-
weisslich nit veracyst / alßbaldt entrichte / vnd
von den Accysmeistern das sie die Accys alda
bezalt / bekantwiss nemen / damit sie daruon
in sren heusern nit abermals Accys geben dorf-
sen / Der wegen auch die Accysmeister soli-
che veracyste Tucher mit einem sondern blch-
en zeichen wie obgemeld zu erzeichnen Dar-
ku von allen auf denselben Merckten aufgetho-
nen

nen / vnd von andern Accysmeistern gezeichneten / vnd der halben gefrechten Tuchern / wie uill was sorten vnd farben ein jedes / mit namen vnd zunamen der Kauffleute / dergleichen der Accysmeister die soliche verzeichnung vnd freyung gethan / ein anzeichnuß zumachen / vnd in iher Rechnung daruon meldung zuthuen /

Es soll auch von den außwendigen Tuechverkeuffern / so die gemeine Farmerckte in unsern Gulischen vnd Bergischen Stetten besuchen / vnd ihe Tuecher aufthuen / die Accys oder auflage von den senigen / was ein jeder als dan verkauft / welchs sie bei iren eiden von sich thuen sollen / gleichßfalls gefordert / vnd bei verlust derselben / nach aduenant der Accysen so daruff gesetzt / behalt / vnd von den Kaufleuten den Accysmeistern ein schriftliche bekantnuß / vnder tag vnd dato der zeit / was ein jeder also gegeben / vmb die bei der Rechnung einzubringen / zugestellt werden.

Die Gewandmecher sollen die Tuecher / Tyrten oder Huyrwerck zum lestemal von den raemen mit abnemen / sie haben es dan erst

L iii lich

Ich den Aechsmeistern angezeigt vnd außsern
lassen/ Und damit sich niemandt beschwe-
ren dorffet das die auflage zweimal gesordert/
solle vnderscheidliche zeichen an die Tucher/ so
aufgeschrieben vnd veraceyst seindt/ gehängen
vnd aufgeschlagen werden.

Fremde Die fremde Kremer/ so seide gewand/ Fell
Kremer. Oder gewurz in beiden obgemelten vnsern Für-
stenthümern feil tragen/ sollen sich alßbald sie
darin kommen/ bei dem negsten Aechsmeister auf
den Greinzen jedes orts angeben/ ihre name vnd
zunamen sambt dem Kraem/ was vnd wieviel
sie darin haben/ aufzeichnen lassen/ auch mit
vermelden/ ob sie an demselben ort widerumb/
oder anderswo vnd was orts sic in jrem heim-
ziehen zuzukommen gemeint/ Da sei nun ein an-
derm ort erneimen wurden/ jnen ansagen/ das
sie die Aechsmeister den Aechsmeistern desselbi-
gen orts die gelegenheit/ wie sie jren Kraem be-
funden/ schriftlich verständigen wolten/ vmb
von dem seide gewand vnd fellen/ wes sei alßdā
hinnen vnsern Lande vnd gebiete dariouon ver-
kaufft/ die auferlechte Aechs nach aduenant/
Van dem gewurz aber so manichen daler sei
dariouon

daruon gelost/ so manichen als. zugeben/ Und
soll demnach solcher Aechtmeister der de auf-
zeichnung getha/ binnem Monat frist mit' gele-
gener Pottschafft an dem andern Aechtmeister
dem er den bericht zugeschickt/ ob solicher Kre-
mer bei jne auch zukomen/ erkundigen/ Und
so er dahin mit ankommen/ wa er zum negsten
in vnsrern Furstenthumben betreten/ sambt sei-
ne Kraem angehalten werden/ und den Kraem
verburt haben.

Der wein so in vnsrern Furstenthumb Gut Wein so
lich oder Berg gegolden/ und ausslendig zu sue ^{aufgesucht}
ren/ soll nit aussgeschrat werden/ ob bestimpte
auflage sei dan erst behalt/ Und sollen die Aec-
htmeister clerlich auffzeichnen/ wie uil weins
aus iederm Ambt mit fodern/ halben fodern/
und aemen verkaufft sei.

Die Aechtmeister in vnsrern Furstenthumb Weidt
Gulich da des zuthuen/ soll so woll von de vns-
gebrandten/ als von dem gebranten Weidt/ die
auflage infordern und auffboeren/ Und die ge-
schworen Messer sollen de Aechtmeistern ansa-
gen/ wie uil Weidts sie gemessen/ und soll thein
Weidt/ es sei dan erst gekocht verkaufft werde.
weidt

Die geschworne Woltwiger die angestelt
Wollwei werden sollen/da die nit seindt) sollen den Ac-
cyßmeistern anzeigen/bei wem vnd wieuill wol-
len sie aufgewigen/darnach sie die auflage in-
zufordern haben/vnd soll in vnserm Fursten-
thumb Gulich allenthalben ein gewicht der
Wolle/nemblich Gulicher/vnd in vnserm Fur-
stenthumb Berg Dusseldorf gewicht sein
vnd verordent/vnd den Woltwigern von einem
jedern stein wollen sechs heller zu wigen gege-
ben werden/welche keuffer vnd verkeuffer halb
vnd halb zutragen/Vnd soll von Herschafften
Halffleuten/Pechtern/dergleichen kauffleuten
vn handtierern thein Woll verkaufft noch auss
gefurt werden/ dieselbe sei dan zunorn durch
den geschworn Woltwiger gewiegen/vnd die ge-
purliche Accyß daruon erlacht/vnd das bei ver-
keuß derselben Wollen,

Flachs
verkeuffer.

Die Flachsverkeuffer sollen bei jren eiden
den Accyßmeistern ansagen/wicuill Flachs
sie verkaufft haben.

Bergmei-
ster vnd
Bergleute,

Die Bergmeister end Bergleute sollen
auch bei jren eiden dem Accyßmeister vermelden
wieuill

wieuill Gentner blys vnd eysers sie zum feilen
kauff verkaufft haben.

Die Kolmeister sollen mit vleis auffzeichnen/
wieuill Wagen oder Karren/ so woll holz Kolmeister
als steinkolen außgefurt / durch wen vnd wa-
hin / vnd den fuerleuten einen zettell geben/ das
sie die auflag behalt haben/ Vnd denselbigen
zettell sollen die Beuelhaber auff den greinken
von den fuerleuten fordern / vnd den Accyßmei-
stern zustellen/ auff das sie bei den Kollmeistern
darnach die auflage auch einboere mögen/ vnd
bestimpte fuerleute auf den greinken bei jren ei-
den zuermanen / die warheit zusagen / wa sie
wonhaftig / vnd wahin sie die kolen fueren/
So sollen die Kollmeister gemelten Accyßmei-
stern ein anzeichnus übergeben / wenn vnd zu
welcher zeit sie die kolen außwendig zufueren
verlassen / vnd zetteln gegeben.

Da einicher unser Ritterschafft von seinem
gewachs vnd pech ten zu seiner selbsi haushal-
tung vnd noturst außfueren zulassen gemeint/
Soll er solichs den verordneten Accyßmeistern
des orts anzeigen / oder die Halffleute vnd

D pechter

Pechter von iher Herschafft scheint vnd schrifft
bringen/das die fruchten vnd pechte ihen zufo-
men/vnd alßdan dasselbig one auflage vnd be-
schwernis zugelassen werden/ Tedoch sollen
die Aechtsmeister eines jeden namen vnd zuma-
mē/ auch was vnd wievill iederzeit aufgesurt/
eigenlich auffzeichnen/vnd bei iher Rechnung
mit einbringē/Wa aber jemandt ein übermess-
figs vnd weiters/ als seiner haushaltung not-
turst erfordert/ würde auffueren lassen/ den
oder dieselbe zubescheiden/vnd mit fleiß zuerin-
nern/sich der Ordnung gemäß zuhalte/damit
wir deshalbē geburlich inschens zuthuen nit
verursagt.

Auf einem
Lande in das
ander.

So einiche fruchten vnd andere whar auf
unserm Furstenthumb Gulich/ in unser Land
von de Berg oder Cleue/ oder auf unserm Fur-
stenthumb Berg in unser Furstenthumb Gu-
lich gefurt/darunon soll die Aecht vnd auflage/
vermog dieser Ordnung gefordert vnd bezalt
werde/ Tedoch den untern von der Ritterschaft
ihe nootturst/ wie vorgemelt/ frej zu lassen/

Zustendige. Ingleichem soll man dieselbe von der aus-
wendigen Geistlichen Rittershaft vnd ander
eignent

elghem gewachs / pecht vnd reithen auffheben.

Dennach sollen alle vnsere Ambt-^{Achymet-}
leut vnd Beuelhabere in einer jeden Dingk, ^{ster,}
banck (doch nach gelegenheit derselben das sie
gross oder klein vnd eins jeden Ambts) einen
treuen auffrechten vnd bekandten diener / der
kein Wirtt noch handtierung oder kauffman-
schaft treibe / auch lesen vnd schreiben konne / o-
der zum wenigsten kinder oder diener hab die
es kommen / vor Achymester anstellen / vnd ver-
mog hernach folgender formen beeiden / welche
auch in den Kirchē ausgeroissen vnd namhaft
gemacht werden sollen / auf das die Weidner /
Werde / Bierbriver vnd andere handtierer die
selbige / wer sie seien / wissen mogen.

Die verordente Khurmeister / so gleichs als ^{Khuemei-}
wie oben von de Achymestern gemeldt / an jea-^{ster beuelch,}
derm ort von der Kanzel zu publiciren / sollen
den Achymestern schriftlich zustellen vnd be-
richte / wes / wie uil vnd wie hoich sie bei einem
jeden gehurt haben / Und sollen die Werde den
Khurmeistern von einem foder weins ein khur-
qwart / vnd von einer gebrew biers vier quartē,

D ij vnd

vnd so nach aduentant zugeben schuldig sein.

Ichen aller Die Accysmeister sollen mit sonderm vleis
Buden vnd darauff schen/das alle Buden vnd Tonnen in
Zonnen, bemeltem Ambt trewlich vnd wol geicht wer-
den/Vnd niemandt von den gemeinen Bier-
brewern soll einich bier vassenvond tonnen/ehe
vnd zuvor es durch den Accysmeister / ges-
schworne Botten oder Kurmeister in der bue-
den geicht von angezeichnet ist/Welche dagegen
thuen/sollen dasselbig gebrew biers verbrucht
haben.

Sie sollen aufschreiben/ was in einer jeden
Dingkbanck von wein eingelegt/ vnd von bier
gebrawen / mit vermeldung / durch wen/ auff
welchen tag vnd wieuyl/ auch dem vnderscheid/
wieuyl biers eine jedern Bierbrewer vnd Zep-
per auff sechs heller vnd darunden/vnd wieuill
uber die sechs heller gekhuert.

Alte gewon- Da wir in den Embtern die gerechtigkeit
liche Accys von alter gewölicher Accysen vnd Gruytgelt
vñ gruytgelt haben/sollen unsere Kellner vnd Rentmeister/
vnd mit die Accysmeister/ soliche gewonliche
Accys vnd gruytgelt aufsheben vnd berechene/
vnd

Vnd da die alte gewonliche Accys vnd gruyt-
gelt / der ißtbewilligter Accysen gleich sein
wurde / sol von solichem Wein vñ Bier weiter
thein Accys gefordert / Da sie aber geringer /
das supereft durch die Accysmeister vffgebort
vnd berechnet werden.

Da Wechselfeutungen einer whar vor Wechselfeu-
die ander geschehen / soll die verordnete Accys tungen.
gleich woll von denselben wharen gefordert vñ
gebürt werden.

Alle Monats sollen die Accysmeister dem Accysmei-
Vogte / Schultheissen oder Richter die zetteln ster zetteln.
von der Accysen vñ auflagen / vermog nachfol-
gender Formen überliffen / sambt dem gelde /
mit specification der partes ; Vnd der Vogt /
Schulteis oder Richter soll dem Accysmeister
quitanz geben / dawon ein clare Rechnung ma-
chen / nemlich von dreien Monaten zu dreien
Monaten / vnd damit anfangen am ersten tag
negst künftiges Monats Octobris. Vnd so-
liche Rechnung mit dem gelde sollē unsere Gus-
tische Beuelbaber zuhanden unsers Vogten
zu Gulich Peterm vñ Kerberchs in unsrer Stat
Gulich / Vnd die Bergische zuhanden Bern

D iii harten

harten Kylmans in vnser Stat Dusseldorf
liebern / Welche die Rechnungen folgenz in un-
sere Rechenchamer zustellen / vnd das gelt zu-
den bewen / wie wir jnen beuelhen werden / zu-
wenden.

Auffsicht
derselben. Die Aechtmeister sollen vleissig auffsicht
haben / das in diesem allem nichts verschwie-
gen oder vbersehen / derhalben sie auch die
Dogte / Schulteissen oder Richter vnd andere
vnserer diener gleichs andern sezen / vnd daran
sein sollen / das ein jedes / wie vorschrieben / ge-
geben vnd gehalten werde / Darzu vnserre Be-
uelhaber vnd Bottten jnen helffen / vnd so dar-
innen widerwertigkeit vorstunde / die gelegen-
heit bei jren eiden zu erkennen geben sollen.

Auffseher v/
den frontieren Unserre Ambtleute vnd Beuelhaber / die
des zuthuen / sollen etliche gute leute / die keine
Aechtmeister / verordnen / die auff den frontieren
greinzen / gute zuuersicht haben / das one einge-
brachte bekantnus / das die Aecht vnd ausla-
fert noch passirt werde / Vnd nachdem viell
kauffen

Kauffleute oder handtierer / dergleichen foir-
leute oder Karcher auff den greinzen unsrer For-
stenthmben gesessen / fruchten / beesten / weidt/
woll / eyser vnd andere whar vnder dem schein
gelden / als das dieselbe durch sic nit außlen-
dig gefurt werden / sonder bei jnen im unsern
Embtern verbleiben solten / auff welches ange-
ben soliche erkaufte gueter one Accyß vnd auf-
lage jnen passirt / vnd gleich woll bei nacht vnd
vnzeiten durch Busch vnd Heiden / da die auff-
sicht nit so woll gschehen khan / außlendig fue-
ren / So sollen unsere verordente Accyßmeister /
Auffscher auff den greinzen vn vnscere Gerichts-
botten / wie in gleichem die Vorster vn Vorster-
knecht / da Busch vorhande / in solichen unsfern
Embtern auff den greinzen gelegen / auff ange-
regte Kauffleute / Handtierer vnd Foirlenthe
oder Karcher ein sonder vleissig auffsehens ha-
be / vn solichen betrog furkommen / Welche auch
daruber betreten / die whar lsamt pferd vnd
karren oder wagen verburt haben / Darauff
dan soliche Auffscher / vermogen nachfolgender
form zu beeide / vnd einem jedern jarlichs sechs
oberlensche gulden vor vereherung zu geben.

Welche

Welche außwendig fruchten / whar / bee
dig gegolde. sten vnd anders gegolden / vnd durch unsere
Furstenthumben fueren wollen / sollen dem er-
sten Accysmeister den sie antreffen / schein vñ be-
wyß dargebe / wa solichs gegolgen / vñ alßdan
gegen bezalung des gewonlichen Zols vnd
wegelts / passiren mogem / Der wegen bestimp-
ter Accysmeister inen ein schriftliche vrfundt
vnder auffgetruckten Signet / was vnd wieuil
der wharen so dermassen außlendig inbracht /
zu geben / die sie den Beuelhabern vnd Ruffse-
hern auff den greinken vort überlifern sollen /
welche auch vleissig acht zu haben / das nit wei-
ters außgefurt.

Welcher die Nachdem sich etwan srthumb zutregt / wer
Accys zu be- von der whar so auß unsren Furstenthumben
zalen. gefurt / die Accys oder auflage bezahlen soll /
So sol der Reuffer dieselbige erlegen.

Accysmei. Den Accysmeistern sollen von jedern hun-
ster belonung dert gulden / so sie aufbören vier derselbē gulde
gegeben werden / Des sollen sie auch von nie-
mandten etniche gaben oder geschenck nemen /
oder nemē lassen / Wannehe sie auch anderswa-

dāt da sie sichet iſe Monatliche Rechnungen /
überlifern / sollen inen des tags fur zerung riſ.
alb. durch die Vogt oder dergleichen Beuelha
ber gegeben vnd berechent werden / Desſt sollen
sie zur selben zeit / was gebrechen sie haben mo
gen / zuuerhuetung ferner vncosten / mit ein
bringen.

Es sollen auch vnsere Ambtleute vnd Be-Publicierūg
uelhabere diese Ordnung der Accysen vnd auf. disser ordnung
lagen / einmal vor erst / vnd im anfang offent
lich nach geendigten Kirchen Ambtern vor den
Kirchen / dergleiche auff allen Herrn oder Vogt
gedingen ableſen lassen / Und jeder zeit die ver
keuſſer den geldern die gelegenheit zuuermelden
schuldig ſein / damit vnsere vndertanen vñ meno
niglich vor ſchaden / vnd das ſie ſich unwissen
heit halber nit dorffen entschuldigen / gewar
net werden / Und daneben von enſert wegen
beuelhein / derselben Ordnung allenthalben
wircklich nachzukomen / Dan fo jemandt / er
ſei wer er wolle / in diesem allem widerwertig /
ſcumig vnd bruchigh befunden / auff andere
verziehen / oder ſich entschuldigen wurde / solten
wagen / karren / pferd vnd die whar verburt vnd
verfallen ſein / daruon die ein halbscheidt vns
E zukomme

zukommen / vnd die andere vnder dem langher /
Achysmeister / Gerichthotten vnd Auffseher
auff den greinzen / des orts da das verburte
gut betreten / aufgetheilt werden / und doch
der anzeigen allein souiell / als die andere alle
daruon haben vnd geniesen / Welchem unsere
Amtleute vnd Beuelhaber auch also wirck-
lich nachzuschen / Und imfshall jnen dessfalls
ichtwes widerwertigs oder beswerlichs fur-
stunde / vns zuerkennen geben.

Nichts vnge Da man auch vernemen wurde / das durch
foroert zu auffhaltung / vertrostung oder nachlessigkeit
lassen. unsrer Vogte vnd anderer Beuelhaber / Ac-
hysmeister vnd verordeter Auffseher / ichtwes
ungefordert vnd ungegeben bliebe were / seindt
wir solichen schaden / neben noch gebuerlicher
straff / an den nachlessigen vnd seumigen / suchē
vnd fordern zulassen gemeint.

Die Beuel- Und sollen unsere Amtleute die Vogte oder
haber Mo. andere vnder Beuelhaber alle Monatz bescheis-
natlich zu be scheiden. den / die gelegenheit wie es mit der Achysen ge-
halten / hören / vnd da mangel vorhāden / in bes-
serung vnd richtigkeit bringen helfe / Imfhall
jne aber ichtwes furstunde / darauf sie berichts
von note / vns oder unsrem Rhete zuerkenne ge-
ben

volgt

Volgt hernach Eidt der
Accysmeister.

Ich N. von wegen des Durchleuchtigen
Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn / Herrn
Wilhelms / Herzogen zu Gulich / Cleue vnd
Berg ic. verordneter Accysmeister im Amt
vnd Dingkstul N. globe vnd schwere / das ich
mich im auffschreiben / auffforderung vnd inbo-
ren der Accysen vnd anderer außlagen / erbar-
lich vnd vleißig erzeigen vnd halte / die zetteln
vnd das gelt alle Monats dem Vogten oder
Beuelhaber mir afferlegt / getrewlich überät-
worten / dieses meines beuelchs halber nichts
verschweigen / oder jemandt übersehen / sonder
vleißig außsiehens vnd acht haben / das ein je-
des wie vertragen / gegeben vnd gehalten wer-
de / Auch daruon nit weiters oder anders dan
zugelassen / geniessen / vnd mich sonst nach mei-
nem vermogen in allem der Ordnung gemesß
halten soll vnd will ; wie einem fromen vnd
trewen diener vnd vnderthanen geburt / Als
mir Got helfe vnd sein heiligs Euangelium.

E ii

Eidt

Eidt der Auffscher auff den greinzen.

Ich N. von wegen des Durchleuchtigen
Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn/ Herrn
Wilhelms Herzogen zu Gulich/ Cleue vnd
Berg/ u. verordenter Auffscher auff den fron-
tieren vnd greinzen im Amt N. globe vnd
schwere/das ich auff bemelten greinzen gute
zuiersicht haben/vnd vleiß anwenden soll/vnd
will/das bei tag/nacht vñ vnzete/ keine whar/
fruchten/beesten oder anders/so die auflage zu
geben verordent/passieren/die sei dan vorhin
bezahl/oder zetteln von den Alchymistern o-
berlifert/die zettell daruon empfangen/vnd
trewlich überlifern/ auch darjme niemandt v-
hersehen/oder weiters vnd anders dan zuge-
lassen/geniesen/sonder sonst in allem nach mei-
nem vermogen der Ordnung geleben/vnd wie
einem trewen vnderthanen vnd Auffscher ge-
burt/mich halten vnd erheigen/ Als mir
Got helsse vnd sein heiligs Euangelium.

Nach

Nach dieser form sollen die Accysmeister
jedes Monats besonder die zetteln jres em-
pfangs stellen vnd dieselbe sambt dem gel-
de davon dem Vogten Schulteissen oder
Richtern jedes orts auch binnen Monats
frist überliefern.

Empfangk N. Accysmeisters zu N.

October.

Accys von Wein

Item N. hat in diesem Monat ingelacht N.
Aemen weins / kompt der Statt N. von jeder
aemen zur Accysen N. Rest also welch's mei-
nem gnedigen Herrn vermag der Ordnung zu-
kompt / von jeder aemen N.

Nota/ da desz zu thun dermassen zu stellen/
aber sonst inde Emptern vnd Dorffern die
Gelegenheit one dissen aufzug zusezen.

Item N. Wirdt N. aemen Weins / ic.

Summa an Wein N. aemen / gibt jeder
aem zur Accysen i. gulden facit. N

Bier über sechs heller gefhuert.

E iii Nota

Nota. Wa dieses die Stette belangt/ire gerechtigkeit abzuziehen.

Item N. hat in diesem Monat gebrouwen N.
thommen Biers / daunon die quart gehurt über
sechs heller/ jede thon vermog der Ordnung
vier alb. facit. N.

Item N. hat ic.

Summa N. thommen/ gibt jeder thon
zur Accysen iiiij. alb. facit N.

Ander Bier so auff sechs heller
oder darunden gehurt.

Item N. hat in diesem Monat gebrouwen
N. thommen biers daunon die quart auff oder
vnder sechs heller gehurt/ jede thon vermog
der Ordnung ij. alb. facit. N.

Item N. hat ic.

Summa N. thommen/ jeder ij. alb. facit N.

Accys von Tuechern.

Item N. hat auff N. tag ein schwartz tuech
in seinem hauß fertig vnd bereit gehatt/ daunon
vermog der Ordnung zur Accysen. N.

Summa lateris,

Item

Item N. hat am N. tag ein halb schwartz
tuech ferdig gehabt/ dawon vermag der Ord-
nung zur Accysen. N.

Item N. hat auff N. tag ein geserbt Lim-
bergisch/ vnd N. grön Lenneper (oder was es
dan fur tuech ist) eingelegt/ oder in seine hauß
gehabt. Von dem Limbergischen vermag der
Ordnung zur anflagen N. vnd von einem grō-
nen N. alb. facit zusammen. N.

Gleicher gestalt zusehen von der anflage des Seiden-
gewandts/ Fell/ vnd anderer whar/ so binne Landts ver-
eussert werden/

Bon aufzuteren allerley whar buissen landts.

Wein.

Item N. hat auff N. tag N. fueder oder ae-
mē Weins/ vimb den auslendig zu fuerē/ auß-
schroten lassen/ kompt die anflage auff N.

Fruchten.

Itē N. hat auf N. tag N. malder Weiß/ Rog,
Gerst n. geladen/ in meinung dieselbige auslē-
dig zu fuerē/ dawon die anflage jedes malders
N. alb. facit N.

weide

Weidt

Item N. hat auff N. tag N. Setz gebrandh
oder ungebranh Weidts außfueren lassen/
hat jeder Setz jme gegolden N. golt gulden/
kompt die auflage auff/ N

Allso vort von Wollen.

Flachs.

Bley.

Eysen

Kolen.

Raemen.

Reiffen.

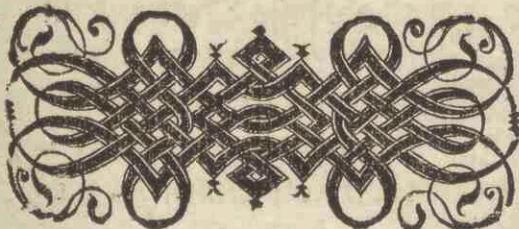
Vihe vnd was dessen weiters
inder Ordnung begriffen.

Nota in Berg. Ziegelstein/ Kalk/ Holz/
Schankhen/ &c.

Form

Form wie die Vogt/Schultheissen/Richter vnd
dergleichen Beuelhaber/ iſt drei Monatliche
Rechnung zu stellen.

Rechnungen von der
bewilligter Achtjähriger Accyß vnd
auflagen des Amts N. wie dieselbe in
den Monaten Octobri, Novembri,
vnd Decembri Anno &c.
LXX. verfallen.



Bericht was gerechtigkeit zu der
Accysen die Stette in dissem Amt
von alters gehatt/vnd noch haben.

Nota/ Dieses zusezen da des zuthuen.

Die Stat N.hat von alter gerechtigkeit die
Wein Accyß bei jnen gehatt/ Nemlich von ei-
nem fueder Weins/ so zum feilen kauff verhaft
wirdet / N. gulden.

Also kombt von dem Wein in berurter
Stadt meinem gnedigen Fursien vnd Herm
lein Accyß.

Da aber der Stette gerechtigkeit der Ac-
cysen/so hoch als disse Ordnung nachbringt/
sich nit erstreckt / Zu setzen / Verbleiben also
meinem gnedigen Herm/ wan der Stadt ge-
rechtigkeit abgezogen / vermag der Ordnung/
zur Accysen von jeder aemten N.

Gleichßfals hat bemelte Stadt von alter
gerechtigkeit die hier Accyß/ nemlich von einer
tonnen biers / so zum feilen kauff verhaft
wirdt N. Also kombt von dem bier ic. wie ob
gemelt.

also

Also were auch zusehen/wa die Stete von Tue-
ehern vnd anderer whar/die Accys von althers
gehatt/vnd noch haben.

Anzeichnuß der massen in dem Amt. N.

Item zu N. vnd N. werden auf ein malder
N. sumbern oder vasz gerechent.

Item zu N. vnd N. N.sumbern oder vasz.

Nota. Dieses allein in den Ambtern/ da nit durch
auszgleiche vil sumbern auf ein malder gehen/zusezen.

Hernach sollen auff dem andern
blade der Accysmeister einbrachte zedeln/ver-
mog vorgesetzter form von drien Monaten or-
dine volgen/ vnd ausz aller Accysmeister eines
jeden Ambs zedeln von den drien Monaten/
ein clare Rechnung durch die Vogt oder an-
der Vnder Beuelhaber gemacht werden/ das
yon die erste sich strecken soll auff den Octobrem,
Nouembrem, vnd Decembrem/ Und zu end dersel-
ben Rechnung zu setzen.

Summarum kombt das aufhoeren die
ser ganzer drei Monatlicher Rechnung
inall auf.

N.
S i s Hieruon

1269758

Hieruon der Accyßmeister belonung / nemlich von jederm hundert gulden vier derselben abgehogen / facit V.

Item vor zerung der Accyßmeister / so außwendig auf den Dorffern wonen / dern in anzal V. das sie jre Rechnung vnd gelt vberliefert / jederm xiij. alb. facit. N.

Item den Auffsehern auf den greinzen in diesem Ambt dern in anzal V. seint / jderm vermog der Ordnung zu verehrung des jars / sechs gulden facit. V.

Nota. Da dieses nit zu thuen / auszulassen.

Item vor bottenishon diese Rechnung mit sambt dem geldt V. zuliefern V.

Also eines gegen das ander verglichen / verbleiben meinem Einedigen Fursten vnd Herrn noch los vnd frey / welche ich vort zuhande V. Inhalt der Quittanzen gelisert. N.

Nach dieser formen die andere Rechnungen gleichfalls von dreien Monaten zu dreien Monaten zustellen.

